

VEREINBARKEIT VON FAMILIE UND BERUF

Die Wirtschaftsförderung des Kreises Coesfeld verhilft Unternehmen und deren Mitarbeitenden in Form eines Leitfadens zum Thema „Beruf & Kind im Kreis Coesfeld“ zu einer gelungenen Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Der Leitfaden unterstützt sowohl Eltern, als auch Arbeitgebende bereits ab der Schwangerschaft bei allen aufkommenden Fragen und gibt einen Überblick über Rechte und Pflichten.

Wichtige Anlaufstellen sind für Sie in dem Wegweiser zusammengefasst. Den Leitfaden sowie Informationen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf finden Sie auf der Internetseite der Wirtschaftsförderung im Kreis Coesfeld www.wfc-kreis-coesfeld.de.

ELTERNZEIT

Sofern Sie Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie gegenüber Ihrer Arbeitsstelle einen Anspruch auf Gewährung von Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes.

Sind Sie beide erwerbstätig, steht Ihnen frei, wer von Ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. Die Elternzeit kann ganz oder teilweise von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden. Die Eltern können die Elternzeit aber auch untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln. Wenn Sie möchten, können Sie Anteile der Elternzeit oder aber die gesamte dreijährige Elternzeit vollständig gemeinsam nutzen.

Während der Elternzeit ruhen die Arbeitspflichten. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen, so dass Sie nach Ablauf der Elternzeit wieder auf Ihren ursprünglichen oder einen vergleichbaren Arbeitsplatz zurückkehren können. Die Elternzeit muss der Arbeitsstelle **spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn** mitgeteilt werden. Dies gilt auch, wenn die Elternzeit gleich nach der Geburt des Kindes oder am Ende der Mutterschutzfrist beginnen soll. Damit legen Sie sich für die nächsten zwei Jahre fest. Wenn Sie die Elternzeit darüber hinaus verlängern wollen, informieren Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber spätestens sieben Wochen vor Ablauf dieser ersten beiden Jahre.

Während der gesamten Dauer der Elternzeit genießen Sie Kündigungsschutz. Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen kündigen. Zum Ende der Elternzeit gilt hier jedoch eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten. Eine Teilzeitbeschäftigung von bis zu 30 Wochenstunden während der Elternzeit ist zulässig.

Darüber hinaus haben Sie in Betrieben mit in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung im Rahmen von 15 bis 30 Stunden, sofern Sie keine vollständige Arbeitsfreistellung wünschen.

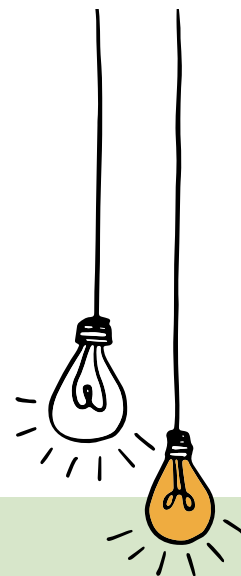
WEITERE INFORMATIONEN

Telefon: 02594 78240-0

Internet:

www.perspektive-wiedereinstieg.de

Dort finden Sie auch alle Beratungsstellen in Ihrer Nähe sowie umfangreiche Informationen zum Thema „Wiedereinstieg“.



TIPP

In Absprache mit Ihrer Arbeitsstelle können Sie auch bis zu zwölf Monate Ihrer Elternzeit auf die Zeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag Ihres Kindes übertragen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.elterngeld.nrw.de sowie unter www.bmfsfj.de und bei der Elterngeldstelle

Kreis Coesfeld
Jugendamt
Elterngeldstelle

Telefon: 02541 18-5280

E-Mail: elterngeld@kreis-coesfeld.de

Internet: www.kreis-coesfeld.de